

Belgard-Pohliner Kreisblatt

No. 1

Sonnabend den 4. Januar.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.



E r s c h e i n t
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e
werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Im Monat Januar müssen die Fahrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Belgard, den 30. Dezember 1912. Der Landrat. von Gaarn.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises eruche ich, mir ein Verzeichnis über die Kost- und Haltekinder der hiesigen (dortigen) Stadt- und des dortigen Amtsbezirks nach dem unten abgedruckten Formular bis **spätestens den 10. d. Mts.** einzureichen; diesen Termin ersuche ich bestimmt inne zu halten. In den Berichten ist auch anzugeben, wie die Kinder und, wie die Pflegeeltern heißen und wo sie wohnen.

Belgard, den 2. Januar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Zu Abschnitt IX. Fürsorge für Kranke etc.

Uebersicht

über die Kost- und Haltekinder des Kreises im Kalenderjahr 19

Ort	Bestand am 1. Januar 19...					Zugang im Jahre 19...					Abgang im Jahre 19..		Alter der Gestorbenen					Zahl der Haltekinder in Summa	Von den Haltekindern wurden durch den Kreisarzt besichtigt		Bemerkungen. (Bei der Revision war zu erinnern).
	Alter					Alter					durch Ortswechsl.	zu den Eltern verstorben							Anzahl	Datum	
	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-4 Jahre	über 4 Jahre	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-4 Jahre	über 4 Jahre			0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-4 Jahre	über 4 Jahre				
Kreis																					

Der Reichsanzler.

(Reichsamt des Innern.) Berlin, den 19. November 1912.

Ueber die Zeit des Inkrafttretens des fünften Buches der Reichsversicherungsordnung sind in der Fachpresse Zweifel hervorgetreten, so namentlich in einem Artikel Seite 196 f. der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“ Nr. 16 vom 27. August 1912. Diesseits wird, abweichend von der an bezeichneter Stelle vertretenen Auffassung, in Uebereinstimmung mit dem Reichsversicherungsamt, angenommen, daß mit dem Inkrafttreten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912 auch diejenigen Vorschriften des fünften Buches, welche das Verhältnis der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu den anderen Versicherungsträgern und zu den anderen Verpflichteten regeln, ohne weiteres in Kraft getreten sind. Dies hat das Reichsversicherungsamt für die §§ 1522 ff. der Reichsversicherungsordnung bereits in einer in den Ämtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1912 Seite 875, Ziffer 1620 veröffentlichten Entscheidung vom 5. Juli 1912 ausgesprochen, und zwar mit der Begründung, daß die bezeichneten Paragraphen zu denjenigen Vorschriften gehören, welche zur Durchführung der Vorschriften des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung erforderlich sind und deshalb unter den Artikel 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung fallen. Das Inkrafttreten dieser Vorschriften ist in vollem Umfang und nicht etwa bloß, wie es in dem erwähnten Artikel der „Berufsgenossenschaft“ unterstellt wird, für die Träger der Invalidenversicherung erfolgt. Die hier geregelten Beziehungen stellen einheitliche Rechtsverhältnisse dar, die für alle Beteiligten notwendigerweise nach

denselben Rechtsnormen beurteilt werden müssen und sich nicht etwa, je nachdem ein Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder ein anderer Versicherungsträger einen Anspruch erhebt, nach neuem oder nach altem Rechte richten können. Zur Abhilfe für Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, daß die Unfallversicherung und die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung als solche, sowie gewisse gemeinsame Vorschriften der Reichsversicherungsordnung noch nicht in Kraft getreten oder durchgeführt waren, dienen die Uebergangsbestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130).

In entsprechender Weise trifft dies vom 1. Januar 1913 an zu für die dann in Kraft tretende Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) setzt hier, gleichartig wie Artikel 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes, mit dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung auch die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorschriften in Kraft. Auch hierfür gehe ich in Uebereinstimmung mit dem Reichsversicherungsamt davon aus, daß am 1. Januar 1913 zugleich mit dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung auch die Vorschriften des fünften Buches über das Verhältnis der Unfallversicherung zu der Krankenversicherung und den anderen Verpflichteten im ganzen in Kraft treten werden. Die Uebergangsvorschriften zur Vermittelung zwischen dem alten und dem neuen Rechte sind hier durch die Bekanntmachung vom 10. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) getroffen.

Mit dem Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung schließlich wird der übrige Teil des fünften Buches

also die Regelung des Verhältnisses der Krankenkassen zu den Armenverbänden usw., in Kraft treten.

Hiernach liegt kein Anlaß dazu vor, entsprechend einer Anregung in dem bezeichneten Artikel der „Berufsgenossenschaft“ eine weitere Kaiserliche Verordnung über die Inkraftsetzung des fünften Buches zu erlassen. Für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung würde es jedenfalls auch an einer gesetzlichen Unterlage für eine solche Kaiserliche Verordnung fehlen, weil schon das zur Reichsversicherungsordnung erlassene Einführungsgesetz selbst in Artikel 2 Abs. 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens für das vierte Buch einschließlich der zur Durchführung erforderlichen Vorschriften bestimmt und deshalb hier für eine Kaiserliche Verordnung kein Raum mehr ist.

Zimmerhin darf nicht außer acht gelassen werden, daß zur Entscheidung über die im fünften Buche der Reichsversicherungsordnung geregelten Ersatzansprüche nach altem Rechte meist nicht das Reichsversicherungsamt, sondern andere Behörden, Verwaltungsgerichte, ordentliche Gerichte usw. zuständig waren. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei nicht völlig geklärteter Gesetzeslage diese Stellen auch in Fällen, in denen die Zuständigkeit der Versicherungsbehörden nach der Reichsversicherungsordnung begründet ist, noch weiter von den Beteiligten zur Entscheidung über Ersatzansprüche auf Grund des alten Rechtes angerufen werden, ihre Zuständigkeit noch bejahen und auch sachlich noch das alte Recht anwenden. Dies könnte um so eher vorkommen, als bekanntlich auf diesem Rechtsgebiete die Rechtsprechung in den verschiedenen Bundesstaaten sowohl über die Zuständigkeits- als über die sachlichen Fragen außerordentlich weit auseinandergegangen und widerspruchsvoll gewesen ist. Geschehe es aber, so würde für einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum eine Rechtsverwirrung eintreten, die nicht nur unerfreulich, sondern für die Beteiligten auch mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.

(Unterschrift.)

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Köslin folgendes bestimmt:

§ 1. Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine), das aus dem Königreiche Bayern mit Ausnahme der Pfalz mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Köslin eingeführt wird, ist bei der Entladung von dem beamteten Tierarzt oder seinem amtlich bestellten Vertreter zu untersuchen. Das Vieh darf nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

Ueber das Ergebnis der Untersuchung hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde des Bestimmungsortes der Tiere sofort Mitteilung zu machen.

§ 2. Wird das gemäß § 1 untersuchte Klauenvieh frei von Erscheinungen befunden, die auf das Vorhandensein einer Seuche schließen oder den Ausbruch einer solchen befürchten lassen, so ist es am Bestimmungsorte in abgesonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von acht Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen.

Ist die Unterbringung der Tiere in abgesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte übrige in den betreffenden Ställen befindliche Klauenvieh auszudehnen.

§ 3. Ein Wechsel des Standortes des unter Beobachtung gestellten Klauenviehs ist verboten. Der Besitzer des Viehs ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Vieh für die Dauer der Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann.

Die Ausfuhr der Tiere zum Zwecke der Schlachtung während der Beobachtungszeit ist von den Landräten, in Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden, unter den Bedingungen zu gestatten, die für Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete in § 166 Abs. 2 der biehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai d. Js. (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage) vorgeschrieben sind.

§ 4. Nach Ablauf der achttägigen Beobachtungszeit ist das unter Beobachtung gestellte Klauenvieh nochmals durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen. Werden die Tiere hierbei frei von Erscheinungen befunden, die auf das Vorhandensein einer Seuche schließen oder deren Ausbruch befürchten lassen, so ist die Beobachtung aufzuheben.

Der beamtete Tierarzt hat von dem Ergebnisse der Untersuchung der zuständigen Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 und 76 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die landespolizeiliche Anordnung vom 11. November 1910 (Sonderblatt zu Stück 45 des Amtsblatts) wird aufgehoben. Köslin, den 13. Dezember 1912. Der Regierungspräsident.

Auf die vorstehend zum Abdruck gelangte „Biehseuchenpolizeiliche Anordnung“ mache ich hierdurch noch besonders aufmerksam. Belgard, den 28. Dezember 1912.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich dem etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Rollwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer an den Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizeiverordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschriften des heimatischen Bezirks entsprechende Bezeichnungswiese auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Rändliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatorts unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. Auf Chausseen und auf Straßen in den Städten, soweit nicht örtliche städtische Polizeiverordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Geschirrs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere, des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen:

im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens,
in den Monaten Mai—August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens,

im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
in den Monaten November—Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,

im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 4. Das Befahren der Chaussee mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 m beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894

20. September 1909.

Der Ober-Präsident.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen in Nr. 97 und 102 des Kreisblatts weise ich besonders die Kriegervereine des Kreises auf die Ausbildungskurse für Jugendpflege

in Kösternitz am 13. und 14. Januar,

„ Bodemils „ 15. „ 16.

„ Gr. Rambin am 17. und 18. Januar 1913

hin. Die Ortsvorstände werden angewiesen, das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt den Vorsitzenden der Kriegervereine zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 30. Dezember 1912.

Der Landrat. von Hagen.

Im Anschlusse an den im Amtsblatte von 1907 Nr. 52 bekannt gegebenen Erlaß des Herrn Finanzministers vom 13. Dezember 1907 I 19320 ist durch weiteren Erlaß vom 29. November 1912 I 17882, II 15088, III 19040 bestimmt worden, daß auch die monatlich im voraus wie nachträglich zahlbaren sowie die einmaligen Dienstbezüge (Reisekosten) der Staatsbeamten im Reichsbankgüterverkehr gezahlt werden können.

Röslin, den 14. Dezember 1912.
Königliche Regierung.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Staatsbeamten.

Belgard, den 2. Januar 1913.
Der Landrat J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

B e s c h l u ß.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses zu Röslin finden im Jahre 1913 an folgenden Tagen statt:

15. und 16. Januar, 12. und 13. Februar, 12. und 13. März, 16. und 17. April, 14. und 15. Mai, 11. und 12. Juni, 9. und 10. Juli, 17. und 18. September, 15. und 16. Oktober, 12. und 13. November, 17. und 18. Dezember.

Die Sitzungen beginnen am ersten Sitzungstage um 10 Uhr vormittags, am zweiten Sitzungstage um 9 Uhr vormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedarfsfalle einzelne Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberäumen.

Röslin, den 18. Dezember 1912
Der Bezirksausschuß zu Röslin.

Veröffentlicht.

Belgard, den 2. Januar 1913.
Der Landrat J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

B e s c h l u ß.

Der Beginn der Schonzeit für Fasanenhenken wird gemäß § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Röslin auf den 18. Januar 1913 hiermit festgesetzt.

Röslin, den 18. Dezember 1912
L. S. Der Bezirksausschuß zu Röslin.

Veröffentlicht.

Belgard, den 30. Dezember 1912
Der Landrat J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die von dem Herrn Chef des Generalstabes der Armee bewilligte Preisermäßigung von 15 Pf. für das Kartenblatt gemäß Abschnitt B der Bestimmungen über die Abgabe von Karten der Königlichen Landesaufnahme für Lehrzwecke nur bei Bestellungen von mindestens 50 Stück eines und desselben Blattes eintritt.

Die Ortsvorstände derjenigen Orte, in denen sich Jugendpflegeeinrichtungen befinden, haben diese Bekanntmachung den Vorsitzenden dieser Vereinigungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 28. Dezember 1912.
Der Landrat J. B.: Diekmann, Rechnungsrat

Im Anschluß an das in Nr. 100 des Reichsblatts für 1912 abgedruckte Merkblatt der Reichsversicherungsanstalt für die Entrichtung der Beiträge zur Ankaufversicherung ersuche ich die Ausgabestellen (Polizei-Verwaltungen und Amtsvorsteher) zu prüfen, ob ihnen die Vorbrücke für die Uebersichten nach § 181 des Angestelltenversicherungs-Gesetzes zugegangen sind. Diejenigen Ausgabestellen, denen die Vorbrücke nicht oder in ungenügender Zahl zugegangen sind, haben ihren Bedarf schleunigst dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (Wilmerdorf) mitzuteilen.

Belgard, den 28. Dezember 1912.
Der Landrat J. B.: Diekmann, Rechnungsrat

Der Bauerhofsbesitzer Ludwig Maack und Halbbauerhofsbesitzer Reinhard Bagel aus Roggow sind zu Schöffen der Gemeinde Roggow wiedergewählt worden.

Belgard, den 30. Dezember 1912.
Der Landrat von Hagen.

Bekanntmachung.

Nach der Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 sind die im Kalenderjahr 1912 in Geltung gewesenen schriftlichen oder mündlichen Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins mehr als 360 M. beträgt, spätestens

bis zum Ablaufe des Januar 1913 zu versteuern. Bei schriftlichen oder mündlichen Verträgen über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken und bei Verträgen über die Verpachtung unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beginnt die Stempelspflichtigkeit jedoch schon dann, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 M. beträgt.

Die vor dem 1. Juli 1909 nach den damals geltenden Steuerätzen im voraus versteuerten schriftlichen Pacht- und Mietverträge unterliegen hinsichtlich der über dem 30. Juni 1909 hinaus sich erstreckende Pacht- und Mietdauer gemäß § 34 Absatz 2 des oben genannten Gesetzes einer Sachversteuerung, wenn sich nach diesem Gesetze der Stempel für die sich über den 30. Juni 1909 hinaus erstreckende Dauer höher berechnet, als er zur Zeit der Vorausversteuerung erhoben worden ist.

Die Versteuerung ist in allen Fällen von den Verpächtern, Vermietern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu bewirken.

Zuüberhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse, die eine Anleitung zur Ausfüllung enthalten, werden von allen Hauptzoll- und Zollämtern sowie den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Kolberg, den 18. Dezember 1912.

Königliches Hauptzollamt.

Zum Beginn des ersten Lehrganges an der Haushaltungsschule zu Rügenwalde.

Am 3. Februar beginnt der erste Lehrgang an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule zu Rügenwalde und dauert bis Ende Juni 1913. Der Unterricht umfaßt praktische und theoretische Unterweisungen in den nachstehenden Gebieten:

- Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln,
- Kochen und Backen,
- Behandlung der Wäsche,
- Weibliche Handarbeiten,
- Gesundheitslehre und Krankenpflege,
- Bewirtschaftung des Gartens,
- Nutzgeflügelzucht,
- Milchwirtschaft,
- Kälber- und Schweineaufzucht,
- Nahrungsmittellehre,
- Deutsch,
- Rechnen und
- Heimatkunde.

Das Schulgeld beträgt einschließlich Wohnungs- und Kostgeld 250 M. Anmeldungen sind möglichst bald an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu richten.

Inseratenteil.

**Elektrische Taschenlampen,
Ersatzbatterien,
Taschenfeuerzeuge**
in allen Ausführungen empfiehlt
Eberhardt Tech.

**Braunschweiger
1912
Gemüse-Konserven**
von G. Th. Lause in bekannt guter Qualität.
Spargel, junge Erbsen, Karotten, Schnitt- u. Brechbohnen, gemischt. Gemüse, Morcheln, Steinpilze usw.,
garantiert frumme Packung, empfiehlt
Bernh. Maass.

Braunschweiger Gemüse-Konserven empfiehlt Willy Ragusa.	Frisch geröstete Kaffee's von Junk. sel. Witwe in Paketen und Lose empfiehlt Willy Ragusa.
Gaser-, Reis- und Erbsen- Floeken empfiehlt H. Krag.	Neue Traubenrosinen, Knack-Mandeln empfiehlt Bernh. Maass.

Die städtische Gas- und Elektrizitäts-Verwaltung empfiehlt sich für elektrische und Gasinstallationen. Lager moderner Beleuchtungskörper für elektrische Beleuchtung sowie für stehendes und hängendes Gasglühlicht. Zugampeln, Fur- und Schlafzimmer-Lampeln, Mittelzuglampen sowie ein- und mehrflamige Wohnzimmerlampen, Tischlampen und Schaulampen von der einfachsten bis zur elegantesten Ausführung für jede dieser Beleuchtungsarten.

Elektromotoren werden zu mäßigen Preisen geliefert. Gaskocher, Gasplatten, Gasbratöfen und Gasheizöfen für Läden, Zimmer und Säle zu billigen Preisen auf Kauf und Miete.

Kostenberechnungen und Ratschläge in elektro- und gas technischen Angelegenheiten werden kostenlos erteilt und stehen reichhaltige Musterbücher zur Verfügung. Die Befestigung unseres Ausstellungsraumes ohne Kaufzwang wird gern gestattet. Geschäftsräume in Gaswerk Blumenstraße 23.

Städtische Gas- und Elektrizitäts-Verwaltung.

Bastian & Noack,

Gold und Silberwaren-Handlung,
Friedrichstrasse 7

empfehlen ihr reichhaltiges Lager in

Schmucksachen aller Art

in Gold-, Silber und Doublé, wie:
Armbänder, Broschen, Colliers, Uhrketten,
Ringe etc.

zu billigsten Preisen, sowie

Trauringe

in jedem Goldgehalt.

Grosse Auswahl in
**Bestecken, Tafelgeräten und sonstigen
Gebrauchsartikeln**
in Silber, Alfenide und Nickel.

Optische Sachen

wie:

Brillen, Pincenez etc.
in Gold, Doublé und Nickel.

Gravierungen sowie sämtliche Reparaturen
gut und billig.

Zum Quartalswechsel empfehle meinen seit dem
Jahre 1845 bestehenden

Journal-Reservirtel,

welcher die besten belletristischen und literar-politischen
Journale enthält, zur gefälligen Benutzung. Eintritt zu
jeder Zeit.

Preis pro Quartal 3 Mark.

Th. Heller's

Buch-, Kunst-, Musikalienhandlung und Buchbinderet,
Markt 11.



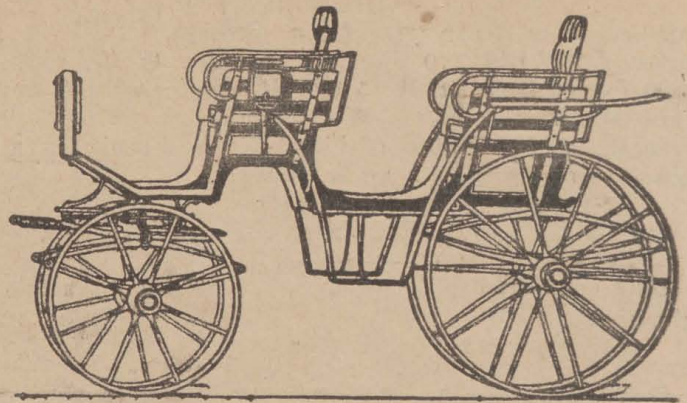
In einer Nacht

trocknen unsere beliebten
Bornsteinfussbodenlack-Farben

glashart mit hohem Glanz.

Spezialität: **Streichfertige Delfarben.**
Pinsel, Schellack, Lein.

Gebr. Breidenbach.



Josef Pötschke, Wagenbauanstalt,

Friedrichstr. 48.

Belgard Pers.

Februar 149.

Lager und Anfertigung von modernen

Kutschwagen aller Art

wie Jagdwagen, Fürst Bülow-Wagen, Sandschneider, Selbstfahrer,
Dogcart's usm.

Reparaturen in Schmiede-, Stellmacher-, Sattler- und Lackier-
Arbeiten werden schnell und billigst ausgeführt.

Schwarze Kleiderstoffe, farbige Kleiderstoffe, Blusenstoffe,
Tisch- und Kaffee gedeck. Tischtücher, Servietten, Stuben- und
Küchen-Handtücher, Taschentücher, Kolltücher, Wischtücher, Damen-
Wäsche, Taghemden, Beinkleider, Nachtkleider, Watertailen,
Stickertröcke, seidene Röcke, Tuchröcke, Moireröcke, Trikotagen,
Lackentücher, Chenilletücher, Bettdecken, Steppdecken, Schlafdecken.
Grosse Auswahl! Billige Preise!

Louis Jacoby.

*Samen und Gärten,
welche im Innern des Landes
Pflanzung finden,
sollten gründliche Vorbildung
unter Garantie des Erfolges durch
Rackow's Handels-Akademie
Pestlin, Dismarckstr. 3.
Telephon 1237 Postfach 7061.*

Braunschweiger

Gemüse-Conserven

billigst bei Carl Priebke.

Emmenthaler
Tilsiter
Chesler
Gorgonzola
Steinbuscher
Limburger
Tomatour
div. Camembert
Brie
Käse

Käse

Willy Raguse.

Emil Batt.

Empfehle von meinem gut-
sortierten Lager in allen Preis-
lagen als besonders preiswert:

Moselwein,

per Flasche 1,10—3,00 Mark.

Obst-Schaumwein,

Sara Gold, per Fl 2,50 Mk.

sowie Henkel trocken etc.

Rheinwein,

per Flasche 1,50—4,00 Mark.

Kognac-Verschnitt,

per Flasche 2,00—3,00 Mark.

Weinbrand (hochfein),

per Flasche 3,50 Mark.

Bordeauxwein,

per Flasche 1,10—4,00 Mark.

Rum, Arac, sowie viele Sorten

Punsch, Arac,

von Mk. 1,60—5,25 p. Flasche.

Molkereilehrling!

Junger Mann aus achtbarer
Familie, welcher das Molkereifach
erlernen will, kann unter günstigen
Bedingungen eintreten. Nähere
Ankunft erteilt

Janssen,

Molkerei-Gesellschaft
G. Thom.

Alle Gattungen Stühle

werden am billigsten berohrt, auf
Wunsch auch aufpoliert bei
H. Ziemann, Georgenstr. 4a

Die desamtliche Nachrichten.

Geboren

a) Sohn: Maurergef. Ernst Lemke,
Tischlermeister Gustav Hackbarth,
Lokomotivführer Johann Thuran,
Gerichtsassessor Otto Centurier, Töpfer
Traugott Gries.

b) Tochter: 1 unehel.

Gestorben

Eigentümer Karl Kammbolz, 70 J.
— S. d. Tischlers Max Fischer, 6 M.
— Ehefrau d. Oberpostchaffners a.
D. Bühlke, 56 J. — T. d. Färberei-
besizers Max Maronde, 8 M.
— Stellmachergef. Albert Lichtfuß, 43 J.
— S. d. Arb. Karl Benzel, 8 M.

Angaben

Regierungsbaumeister Max Ditz in
Hamburg mit Emmy Mittelmann hier.
Bäckermstr. Max Müller in Nauen
mit Klara Benzke hier.

Geschreibungen:

Sergeant Max Fichtner in Berlin
mit Elisabeth Stiea hier. — Maler-
meister Johannes Piesnach hier mit
Anna Schneider hier. — Arbeiter
Wilhelm Risch in Greifswald
mit Helene Drenth hier.
Buchbinder Johann Stinat in Leipzig
— Anger Grottenborn mit Alma
Heilemann geb. Braunschweica hier.

Redaktion, Druck und Verlag
von Gustav Klemm in Belgard.